

Verordnung betreffend die Beurteilung der Logopädinnen und Logopäden im Ambulatorium

vom 25. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 22 Abs. 5 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004 und § 14 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Logopädinnen und Logopäden im Ambulatorium.

§ 2

Zweck, Zielsetzung

- 1 Die Beurteilung dient dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Qualität der Therapien. Sie schafft Transparenz, wie die Leistung der Logopädinnen und Logopäden beurteilt wird.
- 2 Die Beurteilung umfasst insbesondere die Fördertätigkeit, das Engagement und das Verhalten in der Schule.
- 3 Als Instrument zur Qualitätssicherung führt sie zu einem regelmässigen Kontakt zwischen beurteilender Instanz und beurteilter Person. Damit sollen die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

§ 3

Verantwortlichkeit, Zusammenarbeit

- 1 Für die Beurteilung von Leistung und Verhalten der Logopädinnen und Logopäden ist die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes verantwortlich.
- 2 Das Erziehungsdepartement sorgt für die Schulung und Weiterbildung der beurteilenden Personen.

§ 4

Regelung der Beurteilung

- 1 Alle Logopädinnen und Logopäden mit einem Wochenpensum von wenigstens zwölf Lektionen werden regelmässig besucht und anlässlich eines Gesprächs beurteilt.
- 2 Bei einem Wochenpensum von weniger als zwölf Wochenlektionen wird die Beurteilung durch die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes geregelt.

§ 5

Auswirkungen der Beurteilung

Auswirkungen der Beurteilung können sein:

- a) Gewährung einer Lohnerhöhung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lohnsumme;
- b) Nichtgewährung einer Lohnerhöhung unabhängig von der zur Verfügung stehenden Lohnsumme;
- c) Lohnkürzung;
- d) Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
- e) Einleitung von Fördermassnahmen.

§ 6

Zuständigkeit für die Umsetzung der Auswirkungen

- 1 Zuständig für die Verfügung der Auswirkungen von § 5 lit. a-d ist das Erziehungsdepartement.
- 2 Zuständig für die Einleitung von Fördermassnahmen ist das Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit der Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes.

II. Praktische Umsetzung der Beurteilung

§ 7

Art der Zusammenarbeit

Über die Art der Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Logopädinnen und Logopäden entscheiden das Erziehungsdepartement und die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes gemeinsam.

§ 8

Neu angestellte Personen

1 Mit Zweijahresvertrag neu angestellte Logopädinnen und Logopäden werden im Laufe der Vertragsdauer beurteilt.

2 Eine Weiterbeschäftigung ist nur nach einer Beurteilung mit Auswirkung gemäss § 5 lit. a dieser Verordnung möglich.

§ 9

Personen mit mehr als zwei Dienstjahren

Unbefristet angestellte Logopädinnen und Logopäden mit einem Pensum von wenigstens zwölf Lektionen werden mindestens einmal innerhalb von vier Jahren ganzheitlich beurteilt.

§ 10

Zusätzliche Beurteilungen

1 Wenn es die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes als notwendig erachtet, kann sie zusätzliche ganzheitliche Beurteilungen vornehmen.

2 Die Logopädinnen und Logopäden können bei der Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes selbst zusätzliche ganzheitliche Beurteilungen beantragen.

§ 11

Gewichtung durch die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes

Die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes legt die Gewichtung der Beurteilungsinstrumente und die Beurteilungsfelder fest und erarbeitet die dazu notwendigen Arbeitsunterlagen.

§ 12

Beurteilungsfelder

Als Beurteilungsfelder sind insbesondere einzubeziehen:

Fachkompetenz:

- Zielsetzung und Inhalt der Therapie;
- Therapiegestaltung, psychologisch-methodisch didaktisches Vorgehen;
- Organisation der Therapie;
- Soziale Interaktion; Therapeutin bzw. Therapeut – Patientin bzw. Patient;
- Kooperation und Kommunikation im Team;
- Berufsbezogene Haltungen, Einstellungen und personale Kompetenzen;
- Umsetzung der Leitbilder und Konzepte im beruflichen Alltag.

§ 13

Beurteilungsinstrumente

Als Beurteilungsinstrumente sind insbesondere einzubeziehen:

Gesprächsnoteizen aus dem Personaldossier;

- a) die Besuchsberichte;
- b) die Selbstbeurteilung;
- c) die Beurteilungsbogen;
- d) die Bilanz der Zielvereinbarungen;
- e) die Bilanz nach Fördermassnahmen.

§ 14

Berichterstattung

Bei allen Unterrichtsbesuchen wird ein Besuchsbericht erstellt, der in Kopie an die Logopädin bzw. den Logopäden abgegeben wird.

§ 15

Zeitpunkt und Modalität

Die Leitung des Ambulanten Sprachheildienstes vereinbart mit jeder zu beurteilenden Person den Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs und die Modalitäten der Beurteilung.

§ 16

Ganzheitliche Beurteilung

1 Die Beurteilung anlässlich des Beurteilungsgesprächs beinhaltet eine zusammen-fassende ganzheitliche Beurteilung und eine Zielvereinbarung.

2 Die Beurteilten haben das Recht, zur Beurteilung schriftlich Stellung zu nehmen. Ebenso wird ihnen das Recht eingeräumt, sich schriftlich zu ihrem Arbeitsumfeld zu äussern.

§ 17

Massnahmen bei Feststellung von Mängeln

1 Bei der Feststellung von Mängeln stehen zu deren Behebung in der Regel Fördermassnahmen im Vordergrund. Die Nichtgewährung einer Lohnerhöhung ist möglich. Nach Abschluss der Fördermassnahmen erfolgt erneut eine Beurteilung.

2 Werden weiterhin Mängel festgestellt, können erneut Fördermassnahmen angeordnet werden. In diesem Falle kann keine Lohnerhöhung gewährt werden. Eine Lohnkürzung oder allenfalls eine Entlassung gemäss § 5 dieser Verordnung sind möglich.

III. Rechtspflege

§ 18

Vermittlungsgespräch

Ist eine beurteilte Person mit der Beurteilung oder den festgelegten Massnahmen nicht einverstanden, kann sie innert zwanzig Tagen beim Erziehungsdepartement ein Gespräch verlangen.

§ 19

Rechtsmittel

Gegen die Nichtgewährung einer Lohnerhöhung im Sinne dieser Verordnung, die Lohnkürzung sowie gegen die verfügte Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung betreffend die Beurteilung der Lehrkräfte und im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätigen Personen an den öffentlichrechtlichen Sonderschulen vom 27. Januar 1998 aufgehoben.

§ 21

In-Kraft-Treten

1 Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

2 Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2005, S. 1443

1) Amtsblatt 2005, S. 1443.